

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 2007/082 | 22.10.2007 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 1112 - 1148 | | Telefon: 80-94040 |

Prüfungsordnung

für den Modellstudiengang Medizin

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“

**in der Fassung der 2. Änderung vom 11.10.2007
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) folgende Prüfungsordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 2 Freiwilligkeit der Teilnahme und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

II Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

- § 9 Ziel, Überprüfung, Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

III Ärztliche Basisprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung
- § 13 Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)
- § 14 Multiple-Choice-Klausur
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung
- § 16 Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung
- § 17 Zeugnis

IV Klinische Kompetenzprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Ziel, Umfang und Art der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 21 Kombinierte Prüfung OSCE (Objective Structured Clinical Examination)
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 23 Wiederholung der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Ausscheiden ohne Studienabschluss

V Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- § 26 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

VI Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung und/oder der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Dissensregelung
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN
- Anlage 2: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt
- Anlage 3: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung
- Anlage 4: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung
- Anlage 5: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind
- Anlage 6: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN
- Anlage 7: Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung
- Anlage 8: Zeugnis über die Klinische Kompetenzprüfung
- Anlage 9: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für den Erwerb ie Zulassung zur der Klinischen Kompetenzprüfung erforderlich sind
- Anlage 10: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen

- (1) Bezüglich der Ziele des Modellstudiengangs wird auf § 1 Abs. 1 bis 4 der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin (StO) verwiesen.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte:
 1. Der Erste Studienabschnitt umfasst die zweisemestrige Einführungsphase. Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt erfolgt durch den Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ gemäß § 9.
 2. Der Zweite Studienabschnitt (vier Semester) setzt sich aus interdisziplinären theoretisch-klinischen Systemblöcken und Querschnittsveranstaltungen zusammen und wird gemäß §§ 10 bis 16 mit einer Hochschulprüfung (Ärztliche Basisprüfung) abgeschlossen.
 3. Der Dritte Studienabschnitt umfasst vier „Klinische Semester“, die gemäß §§ 17 bis 23 mit einer Hochschulprüfung (Klinische Kompetenzprüfung) abgeschlossen werden.
 4. Der Vierte Studienabschnitt umfasst das Praktische Jahr (§ 5 Abs. 6 StO), das gemäß §§ 27 bis 33 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Modellstudiengangs ist die kontinuierliche Evaluation des Wissens- und Kompetenz-Zuwachses in den vier Studienabschnitten.
 1. Die Studierenden führen ein individuelles Portfolio als Vorbereitung auf ein lebenslanges, eigenverantwortliches Lernen und zum Erwerb einer adäquaten selbstkritischen ärztlichen Einstellung. Die Überprüfung des Portfolios gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Studienabschnitt und ist Zulassungskriterium für die beiden Hochschulprüfungen (Ärztliche Basisprüfung und Klinische Kompetenzprüfung).
 2. Die Studierenden nehmen im Verlaufe ihres Studiums mehrfach an einem Progress Test teil und erhalten damit ein Feedback zu ihrem derzeitigen Leistungsstand. Im Progress Test wird Wissen auf dem Niveau des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgefragt.
 3. Die Ärztliche Basisprüfung ist eine kombinierte Prüfung in Form einer Objective Structured Practical Examination (OSPE) und einer Multiple-Choice-Klausur. Die Klinische Kompetenzprüfung ist eine Prüfung in Form einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE). Sowohl die Ärztliche Basisprüfung als auch die Klinische Kompetenzprüfung dienen dem Nachweis des theoretischen Wissens, der praktischen/klinischen Kompetenz sowie der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden.
 4. Die Studierenden des Modellstudiengangs schließen ihr Studium gemeinsam mit den Studierenden des Regelstudiengangs mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab.

§ 2

Freiwilligkeit der Teilnahme und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Modellstudiengang findet jeweils auf den gesamten gemäß Absätze 2-6 zugelassenen Jahrgang von Studierenden der Medizin Anwendung. Um die in § 41 Abs. 2 Nr. 6 ÄAppO geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Modellstudiengang zu gewährleisten, wird im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens (ZVS) sowie im Rahmen aller weiteren Zulassungsverfahren für die betreffenden Jahrgänge darauf hingewiesen, dass die Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin an der RWTH im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in

den Modellstudiengang führt. Bei der Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Formular nach Anlage 1 unterschrieben einreichen.

- (2) Die Qualifikation für den Studiengang Medizin wird durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben werden, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Wegen der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund zu richten. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der Webseite der ZVS (www.zvs.de) zu entnehmen. Anträge, die nach diesem Termin bei der ZVS eingehen, werden als unzulässig abgelehnt.
- (3) Deutsche Studierende: Die Einschreibung setzt voraus, dass Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzen. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der ZVS (Anlage 6 StO) koordiniert. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat.
- (4) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleich gestellt.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Einhaltung bestimmter Fristen einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) erhältlich.
- (6) Das Zulassungsverfahren für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung richtet sich auf der Grundlage der Zugangsordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassungsbedingungen, Einzelheiten zur Anmeldung sowie zur Form, zum Inhalt und Umfang einer Zugangsprüfung sind der Zugangsprüfungsordnung der RWTH Aachen zu entnehmen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).
- (2) Insgesamt beinhaltet das Studium mindestens 5.500 Stunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung im Laufe des Studiums nach eigener Wahl zunehmend Schwerpunkte setzen können.

§ 4

Prüfungstermine und –fristen, Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Prüfungen in den Praktikums-, Kurs-, Seminar-, Block- und Querschnittsveranstaltungen der jeweiligen Studienabschnitte werden studienbegleitend und im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung abgelegt.
- (2) Der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ bildet die Grundlage für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt und erfolgt nach einem Medizinstudium von mindestens zwei Semestern.
- (3) Die Hochschulprüfungen (Ärztliche Basisprüfung und Klinische Kompetenzprüfung) werden zweimal jährlich angeboten. Die Ärztliche Basisprüfung als Abschluss des Zweiten Studienabschnitts wird nach einem Medizinstudium von mindestens sechs Semestern, die Klinische Kompetenzprüfung als Abschluss des Dritten Studienabschnitts nach einem Medizinstudium von mindestens zehn Semestern abgelegt.
- (4) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von einem Jahr (Praktisches Jahr) nach Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung abgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung (§ 10) ist im sechsten Studiensemester, der Antrag auf Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung (§ 17) im 10. Studiensemester zu stellen und muss dem Prüfungsausschuss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vorgelegt werden. Fällt der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist automatisch bis zum darauf folgenden Werktag 12.00 Uhr. Für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gelten die Regelungen der ÄAppO.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (7) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl
Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß StO § 10 Absätze 8 und 9 erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 1. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlage 1) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer dieser Veranstaltung).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlage 1) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von einem Semester oder mehr entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Nummern 3 und 4 entscheidet jeweils das Los.

- (8) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG in der Fassung vom 30.11.2004 den unter Absatz 7 Nummern 1 und 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Hochschulprüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sowie ggf. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von an dem betreffenden Ausbildungsabschnitt beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäusern gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Medizin-Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrisch korrekte Interpretation der Prüfungsergebnisse. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig – jedoch mindestens einmal im Jahr - über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität, und legt die Verteilung der Noten der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Für die Ärztliche Basisprüfung und die Klinische Kompetenzprüfung kann der Prüfungsausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen, die vom Prüfungsausschuss legitimiert werden müssen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss haben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind für eine Prüfung oder Teilprüfung zwei Prüfende zu bestellen, kann eine fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein fachlich geeigneter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Prüfende(r) im Sinne einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzenden bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen mit entsprechendem wissenschaftlichem Hochschulabschluss bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in der Anlage 2 StO unbeschadet der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf gemäß § 12 ÄAppO.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Ärztlichen Basisprüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies unverzüglich durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlangt der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung wie beispielsweise Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der bzw. dem

jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (7) Wer vorsätzlich gegen Absatz 6 Satz 2 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

§ 9

Ziel, Überprüfung, Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

- (1) Für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt wird der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ anhand der im Portfolio dokumentierten Daten festgestellt. Die Überprüfung wird mittels Bescheinigung nach Muster der Anlage 2 bestätigt. Die Überprüfung umfasst die Feststellung, ob
 - die nachfolgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
 - Kurs der Chemie
 - Kurs der Physik
 - Kurs der Zellbiologie I

- Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
 - Kurs der Zellbiologie II
 - Kurs Propädeutik der Organsysteme
 - Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
 - Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
- die Vorleistung gemäß § 3 StO – 60 Tage Krankenpflegedienst – erbracht wurde und
 - an zwei Progress Tests teilgenommen wurde.
 - Darüber hinaus ist eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C vorzulegen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden als Anlage zum Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen.
- (3) Der Übergang vom Ersten in den Zweiten Studienabschnitt kann nur zum Wintersemester und nur dann erfolgen, wenn alle in Absatz 1 geforderten Nachweise erbracht wurden.

III Ärztliche Basisprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Die Ärztliche Basisprüfung wird zweimal jährlich, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Antragsformulare sind im Studiendekanat erhältlich. Dem Antrag sind die in Absatz 3 geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind beizufügen
1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei Lebenspartnern das Lebenspartnerschaftsbuch,
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der RWTH,
 4. der Nachweis der Vorleistung gemäß § 3 StO – insgesamt 90 Tage Krankenpflegedienst,
 5. der Nachweis der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt gemäß § 9 Abs. 1 unter Vorlage der dort aufgelisteten Einzelnachweise,
 6. der Nachweis der gemäß StO erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts des Modellstudiengangs. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden (Leistungsnachweise):
 - Systemblock Bewegungsapparat
 - Systemblock Herz-Kreislauf
 - Systemblock Atmung, Teile I und II
 - Systemblock Blut-Abwehr
 - Systemblock Nervensystem
 - Systemblock Psyche

- Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber
 - Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane
 - Systemblock Endokrines System
 - Systemblock Haut
 - Systemblock Wachstum
 - Systemblock Altern
 - Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)
 - Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1 StO)
 - Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1 StO)
 - Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)
- die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt mindestens 14 Credits (siehe Fußnote zu § 1 StO) aus den ersten beiden Studienabschnitten und
 - die Teilnahme an vier Progress Tests des Zweiten Studienabschnitts nachgewiesen wurde.
7. eine Erklärung,
- nicht die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (4) Die in Absatz 3 Nr. 6 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 4 Abs. 5 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder
 2. die Ärztliche Basisprüfung gemäß § 16 nicht wiederholt werden darf oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat zusammen bereits drei Prüfungsversuche in der Ärztlichen Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 bzw. in vergleichbaren Prüfungen in deutschen Modellstudiengängen nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die in § 10 Abs. 3 Nr. 6 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Durch die Ärztliche Basisprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich insbesondere das medizinrelevante Grundlagenwissen angeeignet und die erste und zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale mit Erfolg durchlaufen und damit das Ziel des Zweiten Studienabschnitts erreicht hat. Der Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung ist in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Die Ärztliche Basisprüfung besteht aus einer kombinierten Prüfung (mündlich-praktisch-schriftlich) in Form einer OSPE sowie einer schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung. Gegenstand der Ärztlichen Basisprüfung sind die den Pflichtveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts (gemäß StO) zugeordneten Stoffgebiete.
- (3) Die in Anlage 9 ÄAppO genannten, schriftlich abzu prüfenden Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung werden im Modellstudiengang durch benotete schriftliche Prüfungen der analogen Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs sowie durch die Multiple-Choice-Klausur im Rahmen der Ärztlichen Basisprüfung geprüft.

§ 13

Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)

- (1) In der OSPE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln im Curriculum festgeschriebene Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden erkennen, Lösungswege finden bzw. entsprechende Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag und in definierten Zeitintervallen zehn Prüfungsstationen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten. Die Prüfungsinhalte richten sich nach der Bezeichnung der Systemblöcke und Querschnittsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts im AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN. An jeder Prüfungsstation werden den Kandidatinnen und Kandidaten vorformulierte Aufgaben gestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält vor Betreten der Prüfungsstation Zeit, die Aufgaben zu lesen. Anschließend hat sie bzw. er in der Prüfungsstation innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne Gelegenheit, die Aufgaben unter Beobachtung mündlich bzw. praktisch zu lösen. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss in Form einer Checkliste festgelegten Kriterienkatalogs nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab mit Punkten bewertet und von der bzw. dem Beisitzenden in einer Niederschrift dokumentiert. Aus der Niederschrift sind die Gegenstände der Prüfung, die für die Prüfungsleistung vergebenen Punkte, die für die Vergabe der Punkte tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich.
- (3) Von der Zahl der Prüfungsstationen, den Zeitintervallen in der Prüfung sowie der Dauer der Prüfung - wie nachfolgend beschrieben - kann abgewichen werden. In diesem Falle ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Dieser Beschluss muss den Studierenden bis spätestens drei Monate vor der Prüfung per Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Die Details der Prüfung (genaue Anzahl der Stationen, Dauer der Stationen des mündlich-praktischen Teils und Anzahl der Fragen des schriftlichen Teils) werden jeweils spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

- (5) Die Bestehensregeln des mündlich-praktischen Teils sind folgende:
1. Die Bestehensgrenze einer einzelnen Prüfungsstation liegt bei 60% der maximal erreichbaren Punkte. Ergibt die Berechnung der Bestehensgrenze keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch gerundet.
 2. Eine Station des mündlich-praktischen Teils der Ärztlichen Basisprüfung ist erfolgreich durchlaufen, wenn mindestens die Bestehensgrenze erzielt wird.
 3. Die Mindestzahl der zu bestehenden Stationen entspricht 80% der Gesamtanzahl der Stationen. Ergibt die Berechnung der Mindestzahl der Stationen keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch gerundet.
 4. Der mündlich-praktische Teil der Ärztlichen Basisprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Mindestzahl der Stationen bestanden ist und insgesamt mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aller Prüfungsstationen erzielt wird.
- (6) Die Note des mündlich-praktischen Teils der Ärztlichen Basisprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen aller Prüfungsstationen. Die Benotung erfolgt nach dem Benotungsschema von § 15.

§ 14 Multiple-Choice-Klausur

- (1) In der dreistündigen Multiple-Choice-Klausur werden die Inhalte der organ- und systemübergreifenden Querschnittsveranstaltungen sowie der Systemblöcke geprüft.
- (2) Für jede zutreffend beantwortete Frage erhält der Kandidat einen Punkt. Eine Frage gilt als zutreffend beantwortet, wenn auf dem Antwortbogen die richtige Antwort markiert wurde. Eine nicht zutreffend beantwortete Frage führt nicht zum Punkteabzug.
- (3) Die Bestehensregeln der Multiple-Choice-Klausur der Ärztlichen Basisprüfung sind folgende:
1. Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von sechs Semestern erstmals an der im Sommersemester durchgeführten Ärztlichen Basisprüfung bzw. nach der Mindeststudienzeit von sieben Semestern erstmals an der im Wintersemester durchgeführten Ärztlichen Basisprüfung teilgenommen haben. Ergibt die Berechnung der Bestehensgrenze keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch gerundet.
 2. Der schriftliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Bestehensgrenze erzielt wird.
- (4) Die Bewertung und Benotung der MC-Klausur erfolgt nach § 15.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Die Ärztliche Basisprüfung ist bestanden, wenn der mündlich-praktische sowie der schriftliche Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur dieser Prüfungsteil wiederholt werden.
- (2) Für die Bewertung der mündlich-praktischen sowie der schriftlichen Prüfungsleistungen sind – gemäß § 13 ÄAppO – jeweils folgende Noten zu erteilen:

| | | | | |
|-------------------|-----|---|---|--|
| sehr gut | (1) | = | eine hervorragende Leistung, | mindestens 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet |
| Gut | (2) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, | mindestens 50 aber weniger als 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet |
| befriedigend | (3) | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, | mindestens 25 aber weniger als 50 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet |
| ausreichend | (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, | Keine oder weniger als 25 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet |
| Nicht ausreichend | (5) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. | unter der Bestehensgrenze |

- (3) Die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung ergibt sich zu 60 % aus der Note des mündlich-praktischen Teils und zu 40 % aus der Note des schriftlichen Teils. Die Gesamtnote, der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsstationen und die dazu gehörige Standardabweichung werden bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet.

Die Gesamtnote lautet

| | | |
|--------------|---|---|
| sehr gut | = | bei einem Durchschnitt bis 1,50, |
| gut | = | bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50, |
| befriedigend | = | bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50, |
| ausreichend | = | bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00. |

- (4) Das Ergebnis der Ärztlichen Basisprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
- die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung
 - die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsstationen des mündlich-praktischen Teils,
 - die Gesamtnote des mündlich-praktischen Teils und
 - die Note des schriftlichen Teils

mit den jeweils dazugehörigen Durchschnittsleistungen der betreffenden Kohorte samt Mittelwert und dazugehöriger Standardabweichung.

§ 16 Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung

Die Ärztliche Basisprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach einem Semester und zwar zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die abgeschlossene Ärztliche Basisprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis nach Muster der Anlagen 5 und 6 ausgestellt. Die Anlage des Zeugnisses enthält die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben, an dem die Ärztliche Basisprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Ärztliche Basisprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

IV Klinische Kompetenzprüfung

§ 18 Zulassung

- (1) Die Klinische Kompetenzprüfung wird zweimal jährlich, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragsformulare sind im Studiendekanat erhältlich. Dem Antrag sind die in Absatz 3 geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind beizufügen
 1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei Lebenspartnern das Lebenspartnerschaftsbuch,
 2. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang der Medizin an der RWTH,
 3. das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin oder ein gleichwertiges Zeugnis nach Anlage 2 Abschnitt A StO vorlegt,
 4. der Nachweis der Famulatur gemäß ÄAppO,
 5. der Nachweis der gemäß StO erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden (Leistungsnachweise):
 - Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie
 - Block Palliativmedizin und Schmerz
 - Block Altern II
 - Kurs der Rechtsmedizin
 - Block Sinnesorgane und Kommunikation
 - Blockpraktikum Allgemeinmedizin
 - Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie
 - Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie
 - Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe
 - Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

- Blockpraktikum Innere Medizin
 - Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin
 - Blockpraktikum Neurologie
 - Blockpraktikum Pädiatrie
 - Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer
 - Blockpraktikum Radiologie
 - Blockpraktikum Urologie
 - Kurs Klinisch-pathologische Konferenz
 - Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
 - Kurs Allgemeinmedizin
 - Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
 - Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin
 - Kurs der Klinischen Umweltmedizin
 - Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
 - Kurs Öffentliches Gesundheitswesen
 - Kurs Prävention und Gesundheitsförderung
- die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 30 Credits aus dem Zweiten und Dritten Studienabschnitt und
 - die Teilnahme an drei Progress Tests des Dritten Studienabschnitts nachgewiesen wurde.
6. eine Erklärung abgibt,
- nicht den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (4) Die in Absatz 3 Nr. 5 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 15 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der Klinischen Kompetenzprüfung aufgenommen.

§ 19 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 4 Abs. 5 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt oder
 2. die Klinische Kompetenzprüfung gemäß § 23 nicht wiederholt werden darf oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat zusammen bereits drei Prüfungsversuche im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. in vergleichbaren Prüfungen in deutschen Modellstudiengängen nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

§ 20

Ziel, Umfang und Art der Klinischen Kompetenzprüfung

- (1) Durch die Klinische Kompetenzprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er insbesondere die im Dritten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten patientenorientiert vertieft und sich Kenntnisse über die wichtigen Krankheitsbilder (vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie) angeeignet und damit das Ziel des Dritten Studienabschnitts erreicht hat. Der Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung ist in Anlage 8 zusammengefasst.
- (2) Die Klinische Kompetenzprüfung besteht aus einer Prüfung in Form einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE, § 21). Die prüfungsrelevanten Inhalte sind die den Pflichtveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts (gemäß StO) zugeordneten Stoffgebiete.

§ 21

Klinische Kompetenzprüfung als kombinierte Prüfung OSCE (Objective Structured Clinical Examination)

- (1) In der OSCE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln auf das Curriculum bezogene Probleme mit den geläufigen Methoden der Klinik erkennen, Lösungswege finden bzw. entsprechende Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag und in definierten Zeitintervallen diverse Prüfungsstationen mit unterschiedlichen vorwiegend klinischen Schwerpunkten. An jeder Prüfungsstation werden den Kandidatinnen und Kandidaten vorformulierte Aufgaben gestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält vor Betreten der Prüfungsstation Zeit, die Aufgaben zu lesen. Anschließend hat sie bzw. er in der Prüfungsstation innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne Gelegenheit, die Aufgaben unter Beobachtung mündlich bzw. praktisch zu lösen. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss in Form einer Checkliste festgelegten Kriterienkatalogs nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab mit Punkten bewertet und von der bzw. dem Beisitzenden in einer Niederschrift dokumentiert. Aus der Niederschrift sind die Gegenstände der Prüfung, die für die Prüfungsleistung vergebenen Punkte, die für die Vergabe der Punkte tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich.
- (3) Von der Zahl der Prüfungsstationen, den Zeitintervallen in der Prüfung sowie der Dauer der Prüfung – wie nachfolgende beschrieben - kann abgewichen werden. In diesem Falle ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Dieser Beschluss muss den Studierenden bis spätestens drei Monate vor der Prüfung per Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Die Details der Prüfung (genaue Anzahl der Stationen, Dauer der Stationen und Anzahl der Fragen des schriftlichen Teils) werden jeweils spätestens drei Monate vorher vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.


§ 22**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten und das Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung gelten die Vorschriften des § 13 und § 15 entsprechend.

§ 23**Wiederholung der Klinischen Kompetenzprüfung**

Die Klinische Kompetenzprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach einem Semester und zwar zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 24**Zeugnis**

- (1) Über die abgeschlossene Klinische Kompetenzprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis nach Muster der Anlagen 10 und 11 ausgestellt.  Anlage des Zeugnisses enthält die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen, den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Gesamtnote der Klinischen Kompetenzprüfung und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben, an dem die Klinische Kompetenzprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Klinische Kompetenzprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 25**Ausscheiden ohne Studienabschluss**

Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt im Rahmen des Aachener Modellstudiengangs Medizin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und eine Übersicht der äquivalenten Leistungsnachweise nach ÄAppO.

V Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**§ 26****Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

- (1) Zum Abschluss des Praktischen Jahres unterziehen sich die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 33 ÄAppO.
- (2) Während des Praktischen Jahres erhalten die Studierenden die Gelegenheit, an zwei Progress Tests teilzunehmen.

VI Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung und/oder der Klinischen Kompetenzprüfung

- (1) Wird der Täuschungsversuch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer Täuschung erbracht wurden, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden deklarieren.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden.
- (2) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2003/04 ein Studium der Medizin aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen der ÄAppO vom 27. Juni 2002.

§ 30

Dissensregelung

In Fällen, die von dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, gilt die jeweils gültige ÄAppO.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 07.09.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1036, S. 8672-8709) außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 09.07.2007 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.09.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.10.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1:**Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am
AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN (zu § 2)****Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELL-
STUDIENGANG MEDIZIN gemäß § 41 ÄAppO sowie Erklärung der Einwilligung zur Verarbei-
tung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle der RWTH Aachen in Zusam-
menhang mit der Implementierung des o. g. Studiengangs**

Hiermit bestätige ich,

.....
(Vorname, Name)

geboren am in

wohnhaft in.....

Matrikelnummer:

dass ich aus freiem Willen am Modellstudiengang Medizin der RWTH teilnehme. Ich nehme fol-
gende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN führt zu einer Ein-
schränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den
Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von
Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im AACHENER
MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN aufgrund seines vom Regelstudiengang abweichenden
Aufbaus nicht gegeben.
2. Bei Beendigung des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN durch die RWTH
besteht entweder die Möglichkeit, in einem wieder eingerichteten Regelstudiengang Medizin
an der RWTH weiter zu studieren oder sich nach der Anerkennung von bis zum Zeitpunkt
des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letz-
teres wird nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Einwilligungserklärung (§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)

Ich willige ein,

- dass die Informationen aus meinem Studienbuch/Portfolio (siehe § 11 StO) sowie ein
Lichtbild von mir durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator
und/oder deren bzw. dessen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter elektronisch gespeichert
und verarbeitet werden dürfen. Gleiches gilt für personenbezogene Daten aus meinem
Studium und die Ergebnisse der Prüfungen, auch staatlichen sowie Daten aus meiner
späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung.
- dass die gespeicherten Daten aus meinem Studium und die gespeicherten Ergebnisse
meiner universitären Prüfungen im Rahmen der Studienberatung zu meiner persönlichen
Unterstützung und Beratung durch meine Jahrgangskoordinatorin bzw. meinen Jahr-
gangskoordinator und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan verwendet werden.
Beratungen erfolgen auf Anfrage oder auf Initiative der Jahrgangskoordinatorin bzw. des
Jahrgangskoordinatoren.
- dass ich während oder nach dem Ende meiner Weiterbildung durch die zuständige Stelle
hierzu befragt werden darf.

Hinweis zur Einwilligungserklärung

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte (Institutionen und natürliche Personen, die nicht am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN beteiligt sind) übermittelt.

Auf Anfrage wird Ihnen eine Einsichtnahme in Ihre Daten gewährt.

Es werden keine unzumutbaren oder sachfremden Angaben für den o. a. Modellstudiengang erhoben oder gespeichert.

Nach Abschluss (Weiterbildung) oder nach Abbruch des Studiums werden Ihre personenbezogenen Daten außer den für Sie relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich anonymisiert. Diese Anonymisierung bewirkt, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

Auswertungen und Publikationen für wissenschaftliche oder sonstige Zwecke erfolgen nur auf der Basis anonymisierter Daten.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies nachteilige Folgen hat. Nach Widerruf werden Ihre personenbezogenen Daten bis auf die für Sie später noch relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich gelöscht.

Die zur Speicherung und Verarbeitung der Daten genutzten technischen Einrichtungen entsprechen den allgemeinen Datensicherheits- und Datenschutzstandards.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die mit Ihren Daten arbeiten an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden und entsprechend geschult sind.

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt auf den o. g. Zweck beschränkt. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Studienordnung für den AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ verwiesen.

Hauptnorm für die Definition von Rechten und Pflichten der Beteiligten in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW).

Für datenschutzrechtliche Rückfragen können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums – Herrn Joachim Willems – oder direkt an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Telefon: +49 (0) 241 / 80 89051

E-Mail: jwillems@ukaachen.de

datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Anlage 2:
Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt**

B e s c h e i n i g u n g
über den

**erfolgreichen Abschluss der ersten beiden Semester
des Modellstudiengangs Medizin Aachen
(Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“)**

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat im Winterhalbjahr _____ und im Sommerhalbjahr _____ vom _____ bis zum _____ an folgenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorlesungen im Winterhalbjahr _____ sowie im Sommerhalbjahr _____ regelmäßig besucht:

| Leistungsnachweis | Note |
|---|-------------|
| • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verband- lehre und Berufsfelderkundung | |
| • Kurs der Chemie | |
| • Kurs der Physik | |
| • Kurs der Zellbiologie I | |
| • Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie | |
| • Kurs der Zellbiologie II | |
| • Kurs Propädeutik der Organsysteme | |
| • Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen | |
| • Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie | |

Die/der Studierende hat zudem im gleichen Zeitraum an zwei Progress Tests teilgenommen und die Vorleistung gemäß § 3 StO – 60 Tage Krankenpflegedienst – erbracht.

Aachen, den
Siegel

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Anlage 3:**Prüfungstoff der Ärztlichen Basisprüfung**

Das erforderliche Prüfungswissen zur Ärztlichen Basisprüfung betrifft

- die relevanten naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin,
- das Grundlagenwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner Organsysteme,
- die Grundlagen der Krankheitsentstehung in diesen Organsystemen,
- die Grundlagen der Mikrobiologie, Virologie, Immunologie und Hygiene,
- diejenigen klinischen Beispiele, die geeignet sind, die systemtypischen pathogenetischen Prinzipien zu illustrieren und die von besonderer sozioökonomischer Bedeutung sind,
- die Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und die Grundlagen spezieller Untersuchungsmethoden (einschließlich laborgestützter, bildgebender, elektro-physiologischer und anderer apparativer Diagnostik und grundlegender psychodiagnostischer Ansätze), die geeignet sind, die relevanten Krankheitsprozesse zu diagnostizieren,
- die therapeutischen Prinzipien, die geeignet sind, diese Krankheitsprozesse zu behandeln,
- die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung,
- die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin, der Medizinischen Informatik und Medizinischen Biometrie,
- die klinisch-epidemiologischen und sozialmedizinischen Grundlagen der Krankheitsentstehung und –verhütung und
- die Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung und der Pathogenese von Berufskrankheiten.

Der Nachweis, dass die Prüflinge fächerübergreifendes Wissen und Verständnis von den zellbiologischen Grundlagen, vom Bau, der Funktion, den systemtypischen pathogenetischen Prinzipien, den charakteristischen Krankheitsbildern einschließlich der Möglichkeiten ihrer Diagnose und der Grundlagen ihrer Behandlung besitzen, muss vor allem zu den folgenden Systemen erbracht werden:

- Bewegungsapparat,
- Herz-Kreislauf-System,
- Atmungsorgane einschließlich Säure-Basen-Gleichgewicht,
- Blut und Abwehrorgane,
- Nervensystem,
- Psyche,
- Gastrointestinaltrakt einschließlich Leber,
- Harn- und Geschlechtsorgane,
- endokrines System,
- Haut,
- Entwicklung, Wachstum und Pubertät sowie
- Altern.

Anlage 4:

Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung

Z e u g n i s
über die

Ärztliche Basisprüfung

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat die Ärztliche Basisprüfung am
mit der Note
abgelegt.

Aachen, den

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 5:

**Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur
Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind**

Name des/der Studierenden, geboren am in
....., hat bei der Benotung der Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung zu erbringen waren, folgende Noten erreicht:

| Leistungsnachweise | Benotung |
|---|-----------------|
| Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung | |
| Kurs der Chemie | |
| Kurs der Physik | |
| Kurs der Zellbiologie I | |
| Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie | |
| Kurs der Zellbiologie II | |
| Kurs Propädeutik der Organsysteme | |
| Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen | |
| Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie | |
| Systemblock Bewegungsapparat | |
| Systemblock Herz-Kreislauf | |
| Systemblock Atmung, Teile I und II | |
| Systemblock Blut-Abwehr | |
| Systemblock Nervensystem | |
| Systemblock Psyche | |
| Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber | |
| Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane | |
| Systemblock Endokrines System | |
| Systemblock Haut | |
| Systemblock Wachstum | |
| Systemblock Altern | |
| Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie) | |

| | | |
|--|--|--|
| Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters | Studierendengruppe A: evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie); Systematik der Humangenetik | |
| | Studierendengruppe B: Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Systematik der Humangenetik | |
| Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters | Studierendengruppe A: Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin | |
| | Studierendengruppe B: evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie); Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin | |
| Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe) | | |
| Erstes Wahlfach | | |

Aachen, den

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 6:

Übersicht der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin

| Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 der ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 | Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin, die entsprechende Inhalte enthalten |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für Mediziner | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Physik (1. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Chemie für Mediziner | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Chemie (1. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Biologie für Mediziner | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physiologie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Mikroskopischen Anatomie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teil I (3. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Haut (6. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Makroskopischen Anatomie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester) • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung, Teil I (3. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Physiologie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Biochemie/Molekularbiologie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Anatomie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester) |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen (2. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Berufsfelderkundung | <ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Medizinischen Terminologie | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie (1. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit klinischem Bezug | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Haut (6. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • erstes Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO | <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts mit fünf Credits |

Anlage 7:**Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung**

Die Prüfungsaufgaben sollen unter Aspekten der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abgestellt sein. Dies sind insbesondere solche, die sich durch ihre Verbreitung, ihre Folgen für den Einzelnen oder die Gesellschaft auszeichnen.

Das erforderliche Prüfungswissen zur Klinischen Kompetenzprüfung betrifft

- das Detailwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner geistig-seelischen Eigenschaften unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Pathologie und der Prinzipien der Pathogenese,
- das Detailwissen der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene zu den o. a. relevanten Krankheitsbildern,
- die Durchführung der körperlichen und psychodiagnostischen Untersuchung mit dem Nachweis der dafür erforderlichen praktischen Fähigkeiten (Soft Skills),
- die Entscheidung über die Durchführung von apparativen Untersuchungen und Laboruntersuchungen unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Gegebenheiten,
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse einschließlich des differenzialdiagnostischen Vorgehens sowie
- die therapeutischen Maßnahmen, die kritische Abwägung therapeutischer Alternativen unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Medizin und ethischer Gesichtspunkte.

Die prüfungsrelevanten Krankheitsbilder kommen aus den folgenden klinischen Fachgebieten:

- Allergologie
- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Arbeitsmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Dermatologie und Venerologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Klinische Umweltmedizin
- Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Neurologie
- Notfallmedizin
- Orthopädie
- Palliativmedizin und Schmerztherapie
- Phoniatrie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Sozialmedizin
- Urologie

Die weiteren Prüfungsinhalte betreffen:

- Spezielle Humangenetik
- Rechtsmedizin
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem und Öffentliche Gesundheitspflege
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Rehabilitation
- Klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie
- Physikalische Medizin
- Naturheilverfahren

Anlage 8:

Zeugnis über die Klinische Kompetenzprüfung

Z e u g n i s
über die

Klinische Kompetenzprüfung

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat die Klinische Kompetenzprüfung am
mit der Note
abgelegt.

Aachen, den

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 9:**Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung erforderlich sind**

Name des/der Studierenden, geboren amin
, hat bei der Benotung der Leistungsnachweise, die für die Zulassung
 zur Klinischen Kompetenzprüfung zu erbringen waren, folgende Bewertungen erhalten:

| Leistungsnachweise | Note |
|---|-------------|
| Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie | |
| Block Palliativmedizin und Schmerz | |
| Block Altern II | |
| Kurs der Rechtsmedizin | |
| Block Sinnesorgane und Kommunikation | |
| Blockpraktikum Allgemeinmedizin | |
| Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie | |
| Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie | |
| Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe | |
| Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde | |
| Blockpraktikum Innere Medizin | |
| Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin | |
| Blockpraktikum Neurologie | |
| Blockpraktikum Pädiatrie | |
| Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer | |
| Blockpraktikum Radiologie | |
| Blockpraktikum Urologie | |
| Kurs Klinisch-pathologische Konferenz | |
| Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie | |
| Kurs Allgemeinmedizin | |
| Block Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren | |
| Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin | |
| Kurs der Klinischen Umweltmedizin | |
| Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin | |
| Kurs Öffentliches Gesundheitswesen | |
| Kurs Prävention und Gesundheitsförderung | |
| Zweites Wahlfach | |

Aachen, den

.....
 (Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 10:**Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin**

Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin die folgenden benoteten Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (linke Spalte) für das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Veranstaltungen des Modellstudiengangs (rechte Spalte):

| Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind | Die Entsprechungen im Aachener Modellstudiengang Medizin |
|--|--|
| Fächer gemäß § 27 Abs. (1) ÄAppO | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinmedizin | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester) • Kurs Allgemeinmedizin (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologie | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) • Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizin, Sozialmedizin | <ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 4. oder 5. Semesters • Block Altern II (7. Semester) • Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde* | <ul style="list-style-type: none"> • Block Sinnesorgane und Kommunikation (7. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie* | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Vorlesung Chirurgie (7. Semester) • Vorlesung Chirurgie (8. oder 9. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Dermatologie, Venerologie* | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Haut (6. Semester) • Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie (8. oder 9. Semester) • Vorlesung Dermatologie und Venerologie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Frauenheilkunde, Geburtshilfe | <ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Vorlesung Frauenheilkunde (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde* | <ul style="list-style-type: none"> • Block Sinnesorgane und Kommunikation (7. Semester) • Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Humangenetik | <ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters |

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Hygiene, Mikrobiologie und Virologie | <ul style="list-style-type: none"> Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters |
| <ul style="list-style-type: none"> Innere Medizin | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung, Teil II (4. Semester) Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Vorlesung Innere Medizin (7. Semester) Vorlesung Innere Medizin (8. oder 9. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Kinderheilkunde | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Atmung, Teil II (4. Semester) Systemblock Wachstum (6. Semester) Vorlesung Kinderheilkunde (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik | <ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Neurologie* | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Nervensystem (4. Semester) Blockpraktikum Neurologie (8. oder 9. Semester) Vorlesung Neurologie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Orthopädie* | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (7. Semester) Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Pathologie | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung, Teile I und II (3. u. 4. Semester) Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Wachstum (6. Semester) Systemblock Altern (6. Semester) |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Pharmakologie, Toxikologie | <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung, Teile I und II (3. und 4. Semester) Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Systemblock Altern (6. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Psychiatrie und Psychotherapie* | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Psyche (5. Semester) Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Psyche (5. Semester) Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Rechtsmedizin | <ul style="list-style-type: none"> Kurs der Rechtsmedizin (7. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Urologie* | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Blockpraktikum Urologie (8. oder 9. Semester) Vorlesung Urologie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO | <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Dritten Studienabschnitts mit fünf Credits |

Die mit * gekennzeichneten Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO werden nicht einzeln ausgegeben, sondern wegen breiter inhaltlicher Überlappung ihrer Entsprechungen im Modellstudiengang zu fächerübergreifenden benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO zusammengefasst.

| Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO | Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane | <ul style="list-style-type: none"> Augenheilkunde Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Dermatologie, Venerologie |
| <ul style="list-style-type: none"> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche | <ul style="list-style-type: none"> Neurologie Psychiatrie und Psychotherapie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie |
| <ul style="list-style-type: none"> Chirurgische Fächer | <ul style="list-style-type: none"> Chirurgie Orthopädie Urologie |

| Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO | Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Epidemiologie, Med. Biometrie, Med. Informatik | <ul style="list-style-type: none"> Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie (2. Semester) Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Querschnittsveranstaltung des 4. oder 5. Semesters |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin | <ul style="list-style-type: none"> Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege | <ul style="list-style-type: none"> Kurs Öffentliches Gesundheitswesen (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Infektiologie, Immunologie | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinisch-pathologische Konferenz | <ul style="list-style-type: none"> Kurs Klinisch-pathologische Konferenz (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Umweltmedizin | <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters Kurs der Klinischen Umweltmedizin (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Medizin des Alterns und des alten Menschen | <ul style="list-style-type: none"> Systemblock Altern (6. Semester) Block Altern II (7. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie | <ul style="list-style-type: none"> Block Palliativmedizin und Schmerz (7. Semester) Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Notfallmedizin | <ul style="list-style-type: none"> Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Prävention, Gesundheitsförderung | <ul style="list-style-type: none"> Kurs Prävention und Gesundheitsförderung (10. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz | <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Blockpraktikum Radiologie (8. oder 9. Semester) Vorlesung Radiologie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren | <ul style="list-style-type: none"> Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (10. Semester) |

| Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO | Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Innere Medizin | <ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Innere Medizin (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Chirurgie | <ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Kinderheilkunde | <ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Pädiatrie (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Frauenheilkunde | <ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Gynäkologie/Geburtshilfe (8. oder 9. Semester) |
| <ul style="list-style-type: none"> Allgemeinmedizin | <ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Allgemeinmedizin (8. oder 9. Semester) |